

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Zulassungssatzung

Der Medizinsenat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 14. Mai 2004 gemäß § 2 Abs. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 27.02.2003 (GVBl. S. 82) zuletzt geändert durch Artikel II des Vorschaltgesetzes zum HS-Med-G vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) und gem. Artikel I § 22 Vorschaltgesetz zum HS-Med-G folgende Zulassungssatzung für die Charité-Universitätsmedizin Berlin erlassen.¹

§ 1

Das Vergabeverfahren für die Zulassungen zum ersten und zu jedem höheren Fachsemester wird nach der geltenden Hochschulzulassungsverordnung des Landes Berlin durchgeführt, soweit die Studienplätze nicht in einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) vergeben werden.

§ 2

Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist, dass ein formgerechter Antrag fristgemäß vorliegt. Die Fristen sind durch die Hochschulzulassungsverordnung und durch den Fakultätsrat geregelt. Die Form wird durch die Bewerbungsformulare der Charité – Universitätsmedizin Berlin vorgegeben und umfasst auch die darin geforderten Anlagen.

§ 3

(1) In den zulassungsbeschränkten Studiengängen, für die das Auswahlverfahren durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt wird, werden 5 v. H. der festgesetzten Studienplätze, mindestens aber ein Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber gemäß §11 BerlHG vorgesehen. Für das Fernstudium im Studiengang Medizin- und Pflegepädagogik ist die Obergrenze mit 20 v. H. festgelegt.

(2) Die Auswahlkriterien für diesen Bewerberinnen- und Bewerberkreis sind:

1. für diejenigen, die mit abgeschlossener Berufsausbildung die Zulassung beantragen,
 - a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
 - b) die Durchschnittsnote des Berufsabschlusszeugnisses,

- c) die Berufsjahre nach Abschluss der Berufsausbildung in der Weise, dass für mehr als zehn Berufsjahre ein Punkt vergeben wird, für acht bis unter zehn Jahre zwei Punkte, für sechs bis unter acht Jahre drei Punkte, für vier bis unter sechs Jahre vier Punkte;
2. für diejenigen, die mit Abschluss Meister oder Techniker oder vergleichbarem Abschluss die Zulassung beantragen:
 - a) die Durchschnittsnote des letzten Schulzeugnisses,
 - b) die Durchschnittsnote des Meister- oder Techniker- oder des vergleichbaren Abschlusses.

(3) Die Rangfolge wird dadurch ermittelt, dass im Falle des Absatzes (2) Nr. 1 die Durchschnittsnoten und Punkte addiert werden; das Ergebnis wird durch drei dividiert. Im Falle des Absatzes (2) Nr. 2 werden die beiden Durchschnittsnoten addiert und durch zwei dividiert. In beiden Fällen bestimmt sich der höchste Rangplatz nach dem niedrigsten Wert, der niedrigste Rangplatz nach dem höchsten Wert.

§ 4

Die Quote für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, zu denen nicht Bildungsinländer und solche mit einer EG-Staatsangehörigkeit zählen, wird gemäß § 8 Hochschulzulassungsverordnung auf 5 v. H. der festgesetzten Zulassungszahlen festgelegt.

§ 5

Die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt nach einer durch die Dekanin oder den Dekan erlassenen Verwaltungsrichtlinie.

§ 6

Die Zulassung für Ergänzungs-, Zusatz-, Aufbau- und weiterbildende Studiengänge erfolgt nach gesonderten Regelungen.

§ 7

Den Tausch von Studienplätzen regelt die Dekanin oder der Dekan in einer Verwaltungsvorschrift, hierbei sollen auch die sozialen Verhältnisse der Studienbewerber/innen berücksichtigt werden.

¹ Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 5. Juli 2004.

§ 8

Anträge auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungskapazität können wirksam, entsprechend § 21 Hochschulzulassungsverordnung vom 17. März 2001 und § 3 Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen vom 4. August 2000, nicht elektronisch oder mit Fax gestellt werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin in Kraft.